

- Allgemeine Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh (AEB) -

(Stand: 17.06.2021)

§ 1 - Geltungsbereich und Abänderung dieser Geschäftsbedingungen

(1) Die nachstehenden Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen (im Folgenden: „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Rechtsgeschäfte – auch für künftige – zwischen dem Anlieferer und der Eifelfleisch GmbH (im Folgenden die Verwenderin genannt).

(2) Mündliche Nebenabreden und sonstige von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Übrigen müssen sie zur Erreichung von Gültigkeit seitens der Verwenderin von einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet sein.

(3) Spätestens mit der erstmaligen Anlieferung von Vieh gelten diese Bedingungen als verbindlich angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anlieferers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Verwender diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Der Verkäufer wird ausdrücklich über die Wirkung der ersten Warenannahme nach Bekanntmachung dieser Einkaufsbedingungen in Bezug auf deren Geltung hingewiesen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

§ 2 – Vertragsabschluss und Preisfindung

(1) Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verwenders maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Jegliche Vieheinkäufe werden unter Zugrundlegung der jeweils gültigen allgemeinen „Einkaufsmaske“ der Verwenderin getätigt. Darin werden insbesondere der sog. optimale Gewichtsbereich, die Zu- und Abschläge bei den einzelnen Qualitätsstufen der Klassifizierung, die Erfassungs- und Vorkosten je Tier sowie die Kosten für die Nutzung des internetbasierten Informationssystems (FIS) definiert. Die Verwenderin ist jederzeit berechtigt Änderungen an der Einkaufsmaske vorzunehmen. Beabsichtigte Änderungen sind dem Anlieferer mindestens 5 Werktage vor der Einführung anzuzeigen; in allen Fällen der Änderung hat der Anlieferer die Möglichkeit, bereits vereinbarte Lieferungen für den Zeitraum ab der geänderten Einkaufsmaske form- und kostenfrei zu stornieren. Hinsichtlich abweichender Vereinbarungen gilt § 1 Abs. 2 der Einkaufsbedingungen entsprechend.

(3) Die Einkäufe von Schlachtschweinen werden grundsätzlich auf Basis

der handelsüblichen wöchentlichen Notierung (z. Zt. AMI) getätigt. Die Verwenderin ist berechtigt bei einer außergewöhnlichen Marktsituation einen hauseigenen Basispreis („Hauspreis“) festzulegen. Dieser von der Notierung abweichende Basispreis ist spätestens am Vortag der beabsichtigten Geltung dem Anlieferer anzuzeigen. In diesen Fällen ist der Anlieferer berechtigt, bereits vereinbarte Lieferungen für den Zeitraum ab Geltung des hauseigenen Preises form- und kostenfrei zu stornieren.

§ 3 – Allgemeine Anforderungen bei der Anlieferung von Vieh, QS-Programm

(1) Die Verwenderin verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann der Verwender über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen. Die Verwenderin ist auch berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.

(2) Der Anlieferer hat die Tiere spätestens am letzten Werktag vor Anlieferung ordnungsgemäß anzumelden; der Samstag gilt in diesem Zusammenhang nicht als Werktag. Insbesondere sind vorab genaue Gesamtstückzahl, bei Schweinen auch Salmonellen-Status mitzuteilen. Nicht-QS-Schweine dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung angeliefert werden.

(3) Die Übergabe findet grundsätzlich an der Stallrampe des Schlachthofs statt. Sofern dem Anlieferer bei der Anmeldung bei Anlieferung bestimmte Plätze im Stall (Boxen) zugewiesen wurden, so findet die Übergabe mit der Einstallung statt.

(4) Der Anlieferer hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/ Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wird. Das Vieh ist unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu übergeben. Der Anlieferer hat insbesondere den Transport und das Abladen an der Verwertungs-/ Abnahmestelle ordnungsgemäß durchzuführen. Haben Tiere auf dem Transport Verletzungen erlitten, so hat der Anlieferer sofort nach Kenntniserlangung den diensthabenden amtlichen Tierarzt oder den diensthabenden Hallenmeister der Verwenderin zu verständigen; sollte ausnahmsweise keiner der vorgenannten Personen anwesend sein, so ist die Pforte der Verwenderin zu benachrichtigen.

(5) Der Anlieferer hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung (z. B. Ohrmarke, Schlagstempel) und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß der für die Rindfleischetikettierung geltenden Regelungen sowie die der Viehverkehrsverordnung einzuhalten. Die Tiere müssen eindeutig zuzuordnen sein. Die erforderlichen Dokumente (z. B. Tierpass/ Begleitpapiere, alle zur Lebensmittelketteninformation erforderlichen Dokumente wie z. B. QS) sind vom Anlieferer ordnungsgemäß zu übergeben. Bei der Anlieferung von Rindern hat der Anlieferer insbesondere das zugehörige Stammdatenblatt bzw. den Rinderpass nach der Viehverkehrsverordnung zu übergeben.

§ 4 – Annahme von Vieh zur Schlachtung, Einstellung, Über- und Unterlieferungen

(1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung (Lebenduntersuchung) auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.

(2) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung der Tiere geht im Schlachtviehbereich grundsätzlich nach vollendeter Wägung sowie Klassifizierung in der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischuntersuchung auf die Verwenderin über. Anderes gilt nur, sofern im Einwirkungsbereich der Verwenderin, insbesondere zwischen Einstallung und Wägung, die Tiere untergehen oder beschädigt werden und die Verwenderin den Untergang oder die Beschädigung schuldhaft verursacht hat.

(3) Bei Schweinen müssen Partien, die sich z. B. aus QS-Schweinen und Nicht-QS-Schweinen zusammensetzen und/oder einen unterschiedlichen Salmonellen-Status besitzen, eindeutig unterscheidbar sowie separiert sein. Insbesondere dürfen sie nicht in eine gemeinsame Box im Wartestall verbracht werden. Bei schuldhaften Abweichungen von diesen Vorgaben ist der Anlieferer der Verwenderin zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein, nach Anwendung von zugelassenen pharmakologisch wirksamen Stoffen müssen die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sein. Das Fleisch der angelieferten Schlachttiere darf nicht mehr als die gesetzlich zugelassenen Höchstmengen an Rückständen oder Gehalte dieser Stoffe enthalten.

§ 5 – Vergütung von Schlachtvieh, Amtliche Untersuchung und Bewertung

(1) Schlachtvieh wird grundsätzlich nur vergütet sofern und soweit wie im Rahmen der amtlichen Untersuchung der Tierkörper als beanstandungsfrei beurteilt wird. Der Anlieferer erkennt die veterinärmedizinischen Feststellungen, insbesondere das Ergebnis der amtlichen Lebend- und Fleischuntersuchung, im Verhältnis zur Verwenderin ausdrücklich an. Der Abzug für nicht als beanstandungsfrei beurteilte Organe (Organschäden) erfolgt unmittelbar bei der Abrechnung. Bei Schwachfönnigkeit erfolgt eine Wertminderung in Höhe von 30 % des Tierwertes.

(2) Über- und Unterlieferungen in einem 10-prozentigen Rahmen bezogen auf einen Schlachttag sind im Handel mit Vieh üblich. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen ist der Anlieferer der Verwenderin zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Die Verwenderin ist berechtigt, ohne weiteren Nachweis für jedes über- bzw. unterlieferte Tier (dann ausgehend von der exakt vereinbarten Stückzahl) einen pauschalen Schadensersatz i. H. v. 10 €/ Tier geltend zu machen; für darüber hinausgehende Forderungen bedarf es eines Nachweises der geltend gemachten Schadenshöhe.

(3) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt nach dem Handelsklassengesetz und seinen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Verwiegung und Klassifizierung sowie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Anlieferer nach

Schlachtgewicht und Schlachtwert erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zum Fleischgesetz oder diese Regelungen jeweils ersetzenden Vorschriften.

(4) Sofern Tierkörper oder Teile davon im Rahmen der amtlichen Untersuchung als untauglich bewertet werden, haften der Anlieferer und der Erzeuger für alle hieraus entstehenden Schäden, die Kosten der Schlachtung sowie die Kosten der Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Beanstandung hat die Verwenderin das Recht, ohne vorherige Information des Anlieferers, die Schlachtkörper zu verwerten. Einsender und Erzeuger können auch nicht die Herausgabe oder eine Ersatzverwertung außerhalb der Lebensmittelherstellung verlangen.

§ 6 – Kosten der Salmonellen-Proben und der Erfassung, FIS

(1) Die Tiere werden im gesetzlich vorgegebenen Rahmen auf Salmonellen untersucht. Der Anlieferer trägt die Kosten der Salmonellen-Untersuchung, sowie die Kosten der Erfassung der Tiere und sonstige sog. Vorkosten in der jeweils gültigen Einkaufsmaske festgesetzten Höhe.

(2) Die Verwenderin ist einem internetbasierten Fleischinformationssystem (FIS) angeschlossen. Anlieferer und Erzeuger haben somit die Möglichkeit, sich unmittelbar nach der Schlachtung detailliert über die Schlachtdaten (Gewicht, Klassifizierung, Gesundheitszustand der Tiere, spezifische Krankheitsbilder etc.) informieren können. Für die Aufbereitung, Übermittlung und Bereitstellung der Daten in der Datenbank trägt der Anlieferer die der Verwenderin entstehenden Kosten; deren Höhe ist in der jeweils gültigen Einkaufsmaske festgesetzt. Die in Abs. 1 und 2 genannten Positionen werden unmittelbar auf der Abrechnung in Abzug gebracht. Für die Nutzung des FIS hat der Anlieferer im Übrigen einen gesonderten Nutzungsvertrag mit dem Anbieter des FIS abzuschließen.

§ 7 – Abrechnung des Schlachtviehs, Gutschrifterteilung und Zahlungsziel

(1) Die Verwenderin erstellt auf der in § 2 dargelegten Basis und unter Berücksichtigung eventueller individueller Abreden über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Anlieferer unverzüglich nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Sofern separate Frachvergütungen in Abhängigkeit von wöchentlichen Liefermengen erfolgen, erfolgt die Erstellung der diesbezüglichen Gutschrift spätestens in der auf die Anlieferung folgenden Woche.

(2) Der Anlieferer hat die Gutschrift unverzüglich auf die Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der Verwenderin spätestens binnen 30 Tagen nach Erhalt mitzuteilen, anderenfalls gilt die Gutschrift als genehmigt. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzungen der Mitteilungspflicht ist der Anlieferer der Verwenderin nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

(3) Der Anlieferer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der Verwenderin anzuzeigen. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er der Verwenderin die von dieser in der Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer zu erstatten. In der Gutschrift zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an die Verwenderin zu

erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt. Diesbezügliche Ansprüche der Verwenderin verjähren nach fünf Jahren, frühestens jedoch ein Jahr nach endgültig abgeschlossener Steuerprüfung bei beiden Parteien.

(4) Im Falle der berechtigten Beanstandung erfolgt eine Korrektur der Gutschrift. Sonstige gesonderte Abrechnungen, Zahlungsanforderungen, insbesondere solche durch den Einsender, sind unzulässig.

(5) Das Zahlungsziel für Schlachtvieh beträgt vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung 12-14 Tage ab Anlieferung.

§ 8 - Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Anlieferers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Verkäufers, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Soweit und sofern die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 – Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungen

(1) Die Verwenderin kann jederzeit mit ihren Forderungen und den Forderungen ihrer verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen i. S. d. § 271 HGB gegenüber den Forderungen des Anlieferers aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungsunternehmen gilt dies, soweit diese vorher die Forderung an die Verwenderin abgetreten haben. Der Anlieferer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Verwenderin nicht bestritten werden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Der Anlieferer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

(3) Die Abtretung von Forderungen des Anlieferers gegen die Verwenderin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwenderin möglich.

§ 10 - Datenschutz

(1) Der Anlieferer ist damit einverstanden, dass seine der Verwenderin im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten in der betriebsinternen EDV-Anlage des Verkäufers und im angeschlossenen internetbasierten Informationssystem erfasst und verarbeitet werden. Die Verwenderin ist berechtigt, Name und Adresse des Anlieferers zum Nachweis der Herkunft an Tochtergesellschaften und/oder Kunden der Verwenderin weiterzugeben.

(2) Der Anlieferer erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die

Verwenderin einverstanden. Ebenso erklärt er sich mit der Weitergabe von Handelsdaten (z. B. Schlachtgewichten) von der Verwenderin an die Behörden auf behördliche Anforderung im Rahmen von Ermittlungen zu Straf- und Bußgeldverfahren einverstanden.

§ 11 -Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der Verwenderin, sofern der Anlieferer Kaufmann i. S. d. HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, es sich bei ihm um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er seinen Wohnsitz außerhalb der BRD hat.

(2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch wenn diese im Ausland geführt werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, es sich bei ihm um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er keinen Wohnsitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten Gerolstein. Die Verwenderin ist gleichwohl berechtigt, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

(4) Insbesondere für Vertragsverhältnisse mit Geschäftspartnern, die ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben, gilt Gerolstein als ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung i. S. von Art. 17 des Europäischen Gerichtsstands-Abkommens.